

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 22. 01. 2002 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01. 07. 2002 ortsüblich bekannt gemacht.



Miltach, den 01. 07. 2002

Gemeinde Miltach

[Signature]
Heigl, 1. Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf der Flächennutzungsplan – Änderung in der Fassung vom 25. 06. 2002 hat in der Zeit vom 01. 07. 2002 bis 01. 08. 2002 stattgefunden.



Miltach, den 01. 08. 2002

Gemeinde Miltach

[Signature]
Heigl, 1. Bürgermeister

3. Billigungsbeschluss

Das Flächennutzungsplan – Deckblatt Nr. 7 in der Fassung vom 25. 06. 2002 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 13. 08. 2002 mit Änderungen gebilligt.
Das Deckblatt wurde daraufhin am 26. 08. 2002 entsprechend der Auflagen im Billigungsbeschluss geändert.



Miltach, den 26. 08. 2002

Gemeinde Miltach

[Signature]
Heigl, 1. Bürgermeister

4. Auslegung

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 25. 06. 2002, geändert am 26. 08. 2002, wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05. 09. 2002 bis 07. 10. 2002 öffentlich ausgelegt.



Miltach, den 07. 10. 2002

Gemeinde Miltach

[Signature]
Heigl, 1. Bürgermeister

5. Feststellungsbeschluss

Die Gemeinde Miltach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 22. 10. 2002 die Flächennutzungsplan – Änderung in der geänderten Fassung vom 26. 08. 2002 mit redaktionellen Ergänzungen festgestellt.
Die Planung wurde daraufhin am 29. 10. 2002 redaktionell ergänzt.



Miltach, den 29. 10. 2002

Gemeinde Miltach

[Signature]
Heigl, 1. Bürgermeister

6. Genehmigung

Das Landratsamt Cham hat das Flächennutzungsplan – Deckblatt Nr. 7 mit Bescheid vom 11. 02. 2003 Nr. Az. 50 – 610/F.Nr. 16.7 gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.



Miltach, den 14. 02. 2003

Gemeinde Miltach

[Signature]
Heigl, 1. Bürgermeister

7. Inkrafttreten

Die Genehmigung des Flächennutzungsplan – Deckblattes Nr. 7 wurde am 10. März 2003 gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Die Flächennutzungsplan – Änderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei Miltach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan – Änderung wirksam. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen ist hingewiesen worden (§ 214 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 215 Abs. 1 und § 215 a BauGB).

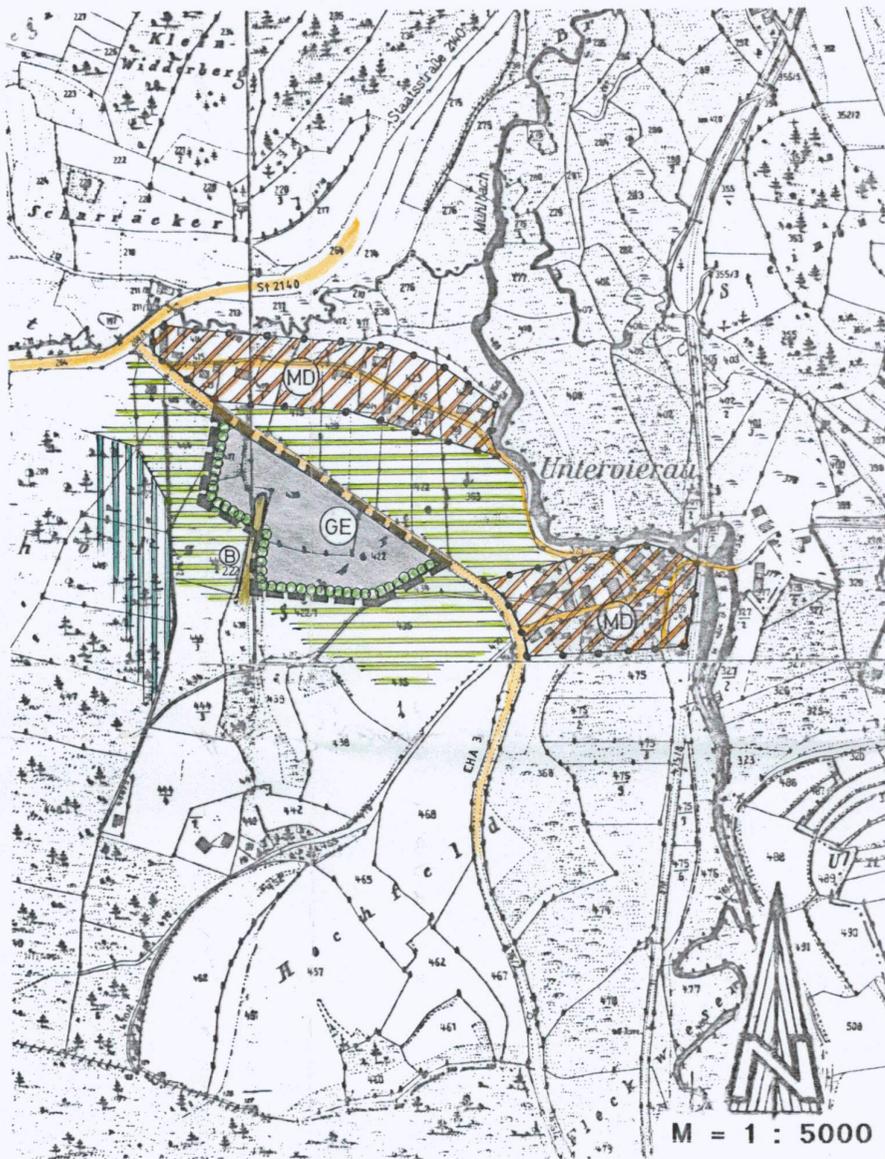


Miltach, den 10. März 2003

Gemeinde Miltach

[Signature]
Heigl, 1. Bürgermeister

*FN. 16.7.
Bestandskraft: "10.03.03"
Rt. 6*



Zeichenerklärung

- gepl. Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO 1990)
- Dorfgebiet (§ 5 BauNVO 1990)
- Abgrenzung des Geltungsbereiches (Änderungsbereich)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- gepl. gliedernde oder abschernde Grünflächen (öffentlich)
- Landwirtschaft
- überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Biotop, Biotopkartierung 1985 Blatt X6842
- Forstwirtschaft

DECKBLATT NR. 7

ZUM
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
DER
GEMEINDE MILTACH
LANDKREIS CHAM

LAGEPLAN: M = 1 : 5000

Aufgestellt: Cham, den 25. 06. 2002
Geändert: Cham, den 26. 08. 2002
Ergänzt: Cham, den 29. 10. 2002

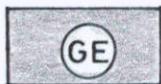


INGENIEURBÜRO
DIPL.-ING. (FH) WALTER MÜHLBAUER
Altenmarkt 30 b - 93413 Cham
Tel. 09971/31110 - Fax 09971/32483



[Signature]

Zeichenerklärung



gepl. Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO 1990)



Dorfgebiet (§ 5 BauNVO 1990)



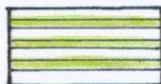
Abgrenzung des Geltungsbereiches (Änderungsbereich)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



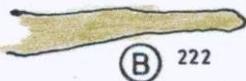
gepl. gliedernde oder abschirmende Grünflächen (öffentlich)



Landwirtschaft



überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen



Biotop, Biotopkartierung 1985 Blatt X6842



Forstwirtschaft

ERLÄUTERUNG ZUM DECKBLATT NR. 7

des Flächennutzungsplanes

der

Gemeinde Miltach
vom 25. 06. 2002

F.Nr. 16.7.
Bestandskraft: "10.03.03"
Hbt. 6.

1. Das Interesse an gewerblichen Bauflächen aus der einheimischen Bevölkerung veranlaßt die Gemeinde Miltach eine begrenzte Fläche südlich der Kreisstraße CHA 3 im Ortsteil Untervierau überplanen zu lassen.
Die zum Zeitpunkt ausgewiesenen Gewerbeflächen in der Gemeinde sind zum Großteil vergeben bzw. bebaut. Die Nachfrage von Bauwilligen bekräftigt den Entschluß der Gemeinde, eine Erweiterung an Gewerbegebietsflächen vorzunehmen.
2. Der derzeitige Flächennutzungsplan weist im Planungsbereich landwirtschaftliche Nutzflächen aus.
Die ausgewiesene Gewerbegebietsfläche grenzt westlich, südlich und östlich an landwirtschaftliche Nutzflächen und im Norden unmittelbar an die Kreisstraße CHA 3 an. Der südliche, östliche und westliche Abschluß des überplanten Bereiches zur freien Landschaft hin soll auf öffentlichen Grund eingegrünt werden.
Die überplante Fläche im Flächennutzungsplan – Deckblatt Nr. 7 beträgt ca. 2,2 ha.
3. Ein wesentlicher Grund für die Ausweisung des Baugebietes in diesem Bereich ist die Bereitstellung des Baulandes. Der betroffene Grundstückseigentümer ist sofort bereit, das Gebiet zur Bebauung freizustellen.
Erschließungstechnisch ist der überplante Bereich mit keinerlei Problemen behaftet. Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitung sind gegeben. Die Anbindung an das vorhandene Straßennetz ist gewährleistet.
4. Im Deckblatt zum Flächennutzungsplan sind die Flächen, die im vorhandenen Flächennutzungsplan bereits enthalten sind, schraffiert dargestellt. Das überplante Gebiet ist ganzfarbig aufgezeigt.

Cham, den 25. 06. 2002

Geändert: Cham, den 26. 08. 2002

Ergänzt: Cham, den 29. 10. 2002

INGENIEURBÜRO

DIPL.-ING. (FH) WALTER MÜHLBAUER
Altenmarkt 30 b - 93413 Cham
Tel. 09971/31110 - Fax 09971/32483



PLANUNG

BAULEITUNG
BERATUNG

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluß

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 22. 01. 2002 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 01. 07. 2002 ortsüblich bekannt gemacht.



Miltach, den 01. 07. 2002

Gemeinde Miltach

.....
Heigl, 1. Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf der Flächennutzungsplan – Änderung in der Fassung vom 25. 06. 2002 hat in der Zeit vom 01. 07. 2002 bis 01. 08. 2002 stattgefunden.



Miltach, den 01. 08. 2002

Gemeinde Miltach

.....
Heigl, 1. Bürgermeister

3. Billigungsbeschuß

Das Flächennutzungsplan – Deckblatt Nr. 7 in der Fassung vom 25. 06. 2002 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 13. 08. 2002 mit Änderungen gebilligt.

Das Deckblatt wurde daraufhin am 26. 08. 2002 entsprechend der Auflagen im Billigungsbeschuß geändert.



Miltach, den 26. 08. 2002

Gemeinde Miltach

Heigl, I. Bürgermeister

4. Auslegung

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 25. 06. 2002, geändert am 26. 08. 2002, wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05. 09. 2002 bis 07. 10. 2002 öffentlich ausgelegt.



Miltach, den 07. 10. 2002

Gemeinde Miltach

Heigl, I. Bürgermeister

5. Feststellungsbeschuß

Die Gemeinde Miltach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 22. 10. 2002 die Flächennutzungsplan – Änderung in der geänderten Fassung vom 26. 08. 2002 mit redaktionellen Ergänzungen festgestellt. Die Planung wurde daraufhin am 29. 10. 2002 redaktionell ergänzt.



Miltach, den 29. 10. 2002

Gemeinde Miltach

Heigl, I. Bürgermeister

6. Genehmigung

Das Landratsamt Cham hat das Flächennutzungsplan – Deckblatt Nr. 7 mit Bescheid vom 11. 02. 2003 Nr. Az. 50 – 610/F.Nr. 16.7 gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Miltach, den 14. 02. 2003



Gemeinde Miltach

.....
Heigl, 1. Bürgermeister

7. Inkrafttreten

10. März 2003

Die Genehmigung des Flächennutzungsplan – Deckblattes Nr. 7 wurde am
gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplan – Änderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei Miltach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan – Änderung wirksam. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen ist hingewiesen worden (§ 214 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 215 Abs. 1 und § 215 a BauGB).



Miltach, den 10. März 2003

Gemeinde Miltach

.....
Heigl, 1. Bürgermeister

F.Nr. 16.7.
Bestandskraft: "10.03.03"

Art. 6